

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2021

7. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 15. Dezember 2020 2

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 17. Dezember 2020 4

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Änderung der Einzugsgebiete der psychiatrischen Krankenhäuser vom 15. Dezember 2020 5

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV Investkraft vom 17. Dezember 2020 11

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf Gz.: C32-0522/963/3 vom 15. Dezember 2020 14

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Vom 15. Dezember 2020

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, und der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Vierundzwanzigste Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt wurden.

Weitere Informationen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters (<https://wahlen.sachsen.de/bundestagswahl-2021.html>) sowie des Bundeswahlleiters (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html>) verfügbar.

Aufgrund des § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 öffentlich auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021, 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will und

2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteiengenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes).

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am 9. Juli 2021** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

2.

Wahlvorschläge

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

2.1

Kreiswahlvorschläge

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 20 des Bundeswahlgesetzes) erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung der Kreiswahlleiter (§ 32 der Bundeswahlordnung) in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind (§ 86 Absatz 1 der Bundeswahlordnung). Namen und Sitze der Kreiswahlleiter sind aus der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nummer 41 vom 8. Oktober 2020, S. 1154, ersichtlich. Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter **bis spätestens 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

2.2

Inhalt und Form der Landeslisten

2.2.1

Nur Parteien können Landeslisten einreichen.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss beim Landeswahlleiter **bis spätestens 19. Juli**

2021, 18:00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

Die Post- und Hausanschrift des Büros des Landeswahlleiters lautet:
 Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen
 Statistisches Landesamt
 Macherstraße 63
 01917 Kamenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlleiter im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes). Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

Die Landesliste muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bewerber, für den im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dies gegenüber dem Landeswahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr, nachzuweisen hat (§ 43 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung). Dann ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2.2 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung). Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Freistaat Sachsen liegen, gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung zu unterzeichnen (§ 39 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, den Vorgaben des § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung entsprechende, Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Absatz 2 der Bundeswahlordnung).

2.2.3 Die gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Par-

teien haben die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen 2 000 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf entsprechende Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, welche die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der amtlichen Formblätter zu vermerken. Auf einem amtlichen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Jeder Wähler kann nur eine Landesliste unterstützen; er kann dies erst nach Aufstellung des Wahlvorschlauges tun, zuvor geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 der Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

2.2.4 Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur Bundeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinde beziehungsweise Kreisfreien Stadt (Meldebehörde) nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden,
4. die erforderlichen 2 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Landeslistenvorschlag einer in § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Partei handelt.
5. § 34 Absatz 6 und 7 der Bundeswahlordnung gelten aufgrund § 39 Absatz 5 der Bundeswahlordnung für Landeslisten entsprechend.

Kamenz, den 15. Dezember 2020

Weigel
 Stellvertretender Landeswahlleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 17. Dezember 2020

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel des Finanzamtes Mittweida mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Dresden, den 17. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Zimmermann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Änderung der Einzugsgebiete der psychiatrischen Krankenhäuser

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH von der Vollversorgungsverpflichtung des Einzugsgebiets, festgelegt in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Festlegung von Einzugsgebieten für die psychiatrische Krankenhausversorgung vom 22. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 154) und der ändernden Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27. November 2017 (SächsABI. S. 1622), zeitlich befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Einzugsgebietsverordnung für den Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen vollständig entbunden.

Die Versorgungspflichten werden der Klinikum St. Georg Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH, der Klinikum Chemnitz gGmbH, der HELIOS Park-Klinikum Leipzig GmbH und dem Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf gemäß der Anlage neu zugewiesen. Maßgebend sind der Name und der Gebietsstand der Gemeinden und Landkreise am 1. Januar 2014. Die Versorgungsverpflichtungen schließen Unterbringungen nach §§ 10ff. des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes wie auch nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27. November 2017 (SächsABI. S. 1622) außer Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Claudia Eberhard
komm. Abteilungsleiterin

Anlage

**Einzugsgebiete für die Versorgung der Kinder und Jugendlichen
(Gebietsstand 1. Januar 2014)**

Versorgungsverpflichtetes Krankenhaus	Landkreis/Kreisfreie Stadt Gemeindeschlüssel	Stadt/Stadtteil/Gemeinde
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf		
	Landkreis Bautzen	
	14625010	Arnsdorf
	14625030	Bernsdorf
	14625040	Bischofswerda
	14625050	Bretnig-Hauswalde*
	14625060	Burkau
	14625080	Crostwitz
	14625100	Demitz-Thumitz
	14625130	Elstra
	14625140	Frankenthal
	14625170	Großharthau
	14625180	Großnaundorf
	14625200	Großröhrsdorf
	14625220	Haselbachtal
	14625250	Kamenz
	14625270	Königsbrück
	14625300	Laußnitz
	14625320	Lichtenberg
	14625350	Nebelschütz
	14625370	Neukirch
	14625380	Neukirch/Lausitz
	14625410	Ohorn
	14625420	Oßling
	14625430	Ottendorf-Okrilla
	14625440	Panschwitz-Kuckau
	14625450	Pulsnitz
	14625470	Räckelwitz
	14625480	Radeberg
	14625500	Ralbitz-Rosenthal
	14625510	Rammenau
	14625530	Schmölln-Putzkau
	14625540	Schönteichen*
	14625550	Schwepnitz
	14625580	Steina
	14625590	Steinigtwolmsdorf
	14625600	Wachau
	Landkreis Meißen	
	14627010	Coswig
	14627030	Ebersbach
	14627060	Großenhain
	14627100	Klipphausen
	14627110	Lampertswalde
	14627150	Moritzburg
	14627170	Niederau
	14627200	Priestewitz
	14627210	Radebeul
	14627220	Radeburg
	14627250	Schönbald
	14627280	Tauscha*
	14627290	Thiendorf
	14627310	Weinböhla
	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
	14628010	Altenberg
	14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel
	14628030	Bad Schandau
	14628040	Bahretal
	14628050	Bannewitz
	14628060	Dippoldiswalde

	14628070 14628080 14628090 14628100 14628110 14628130 14628140 14628150 14628160 14628170 14628190 14628205 14628210 14628220 14628230 14628240 14628250 14628260 14628270 14628300 14628310 14628320 14628330 14628340 14628360 14628370 14628380 14628390 14628400 14628410	Dohma Dohna Dorfhain Dürrröhrsdorf-Dittersbach Freital Glashütte Gohrisch Hartmannsdorf-Reichenau Heidenau Hermsdorf/Erzgeb. Hohnstein Klingenberg Königstein/Sächs. Schw. Kreischa Liebstadt Lohmen Müglitztal Neustadt i. Sa. Pirna Rabenau Rathen Rathmannsdorf Reinhardtsdorf-Schöna Rosenthal-Bielatal Sebnitz Stadt Wehlen Stolpen Struppen Tharandt Wilsdruff
	Kreisfreie Stadt Dresden Ortsämter	Klotzsche Loschwitz Neustadt Pieschen
Klinikum Chemnitz gGmbH	Erzgebirgskreis 14521010 14521040 14521090 14521100 14521120 14521140 14521150 14521220 14521230 14521240 14521250 14521270 14521280 14521290 14521310 14521380 14521390 14521410 14521420 14521430 14521450 14521460 14521470 14521495 14521570 14521590 14521620 14521670 14521690 14521710	Amtsberg Auerbach Börnichen/Erzgeb. Borstendorf* Burkhardtsdorf Deutschneudorf Drebach Gornau/Erzgeb. Görsdorf Großolbersdorf Großrückerswalde Grünhainichen Heidersdorf Hohndorf Jahnsdorf/Erzgeb. Lugau/Erzgeb. Marienberg Neukirchen/Erzgeb. Niederdorf Niederwürschnitz Oelsnitz/Erzgeb. Olbernhau Pfaffroda* Pockau-Lengefeld Seiffen/Erzgeb. Stollberg/ErzSohlandgeb. Thalheim/Erzgeb. Wolkenstein Zschopau Zwönitz

	<p>Landkreis Mittelsachsen</p> <p>14522010 14522020 14522035 14522050 14522060 14522070 14522090 14522110 14522140 14522150 14522170 14522180 14522200 14522210 14522230 14522240 14522260 14522290 14522320 14522330 14522340 14522350 14522360 14522380 14522390 14522400 14522420 14522430 14522440 14522460 14522470 14522500 14522520 14522540 14522550 14522580 14522590</p> <p>Kreisfreie Stadt Chemnitz</p> <p>14511000</p> <p>Landkreis Leipzig</p> <p>14729150 14729290</p>	<p>Altmittweida Augustusburg Bobritzsch-Hilbersdorf Brand-Erbisdorf Burgstädt Claußnitz Dorfchemnitz Eppendorf Flöha Frankenberg/Sa. Frauenstein Freiberg Großhartmannsdorf Großschirma Hainichen Halsbrücke Hartmannsdorf Königshain-Wiederau Leubsdorf Lichtenau Lichtenberg/Erzgeb. Lunzenau Mittweida Mühlau Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Niederwiesa Oberschöna Oederan Penig Rechenberg-Bienenmühle Rossau Sayda Striegistal Taura Wechselburg Weißenborn/Erzgeb.</p> <p>Chemnitz</p> <p>Geithain Narsdorf*</p>
Klinikum St. Georg, Fachkrankenhaus Hubertusburg, Standort Wermsdorf	<p>Landkreis Mittelsachsen</p> <p>14522080 14522120 14522190 14522220 14522250 14522280 14522300 14522310 14522370 14522450 14522480 14522490 14255210 14522530 14522570 14522600 14522620</p> <p>Landkreis Leipzig</p> <p>14729010 14729080</p>	<p>Döbeln Erlau Geringswalde Großweitzschen Hartha Königsfeld Kriebstein Leisnig Mochau* Ostrau Reinsberg Rochlitz Roßwein Seelitz Waldheim Zettlitz Zschaitz-Ottewig</p> <p>Bad Lausick Colditz</p>

	Landkreis Meißen	
	14627020	Diera-Zehren
	14627040	Glaubitz
	14627050	Gröditz
	14627070	Hirschstein
	14627080	Käbschütztal
	14627130	Lommatzsch
	14627140	Meißen
	14627180	Nossen
	14627190	Nünchritz
	14627230	Riesa
	14627240	Röderaue
	14627260	Stauchitz
	14627270	Strehla
	14627340	Wülknitz
	14627360	Zeithain
HELIOS Park-Klinikum Leipzig	Landkreis Leipzig	
	14729020	Belgershain
	14729030	Bennewitz
	14729040	Böhlen
	14729050	Borna
	14729060	Borsdorf
	14729070	Brandis
	14729090	Deutzen
	14729100	Elstertrebnitz
	14729110	Espenhain*
	14729140	Frohburg
	14729160	Grimma
	14729170	Groitzsch
	14729190	Großpösna
	14729220	Kitzscher
	14729230	Kohren-Sahlis*
	14729245	Lossatal
	14729250	Machern
	14729260	Markkleeberg
	14729270	Markranstädt
	14729300	Naunhof
	14729320	Neukieritzsch
	14729330	Otterwisch
	14729340	Parthenstein
	14729350	Pegau
	14729360	Regis-Breitingen
	14729370	Rötha
	14729380	Thallwitz
	14729400	Trebsen/Mulde
	14729410	Wurzen
	14729430	Zwenkau
	Kreisfreie Stadt Leipzig Stadtteile	
		Alt-West
		Nordwest
		Ost
		Süd
		Südost
		West

	Landkreis Nordsachsen 14730010 14730030 14730045 14730050 14730060 14730090 14730100 14730120 14730170 14730190 14730200 14730210 14730230 14730310 14730320 14730330	Arzberg Beilrode Belgern-Schildau Cavertitz Dahlen Dommitzsch Dreiheide Elsnig Liebschützberg Mockrehna Mügeln Naundorf Oschatz Torgau Trossin Wermisdorf
--	--	--

* Diese Gemeinde ist nach dem 1. Januar 2014 von einer Veränderung im Bestand oder im Gebiet gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 PsychKHEinzugsgebietsVO betroffen. Die Veränderungen lassen die Gebietsfestlegungen unberührt.

Folgende Tabelle enthält informatorische Angaben zu Art und Zeitpunkt der Gebietsänderungen der betroffenen Gemeinden (Stand: 30. September 2020):

Art der Änderung Juristisches Wirkdatum	Betroffene Gemeinde/Betroffener Gemeindeteil		Aufnehmende bzw. neue Gemeinde eingegliederter bzw. neuer Gemeindeteil	
	Gemeindeschlüssel	Name	Gemeindeschlüssel	Name
Eingliederung 01.07.2014	14729090	Deutzen	14729320	Neukieritzsch
Zusammenschluss 01.01.2015	14521100 14521270	Borstdorf Grünhainichen	14521270	Grünhainichen
Eingliederung 01.08.2015	14729110	Espenhain	14729370	Rötha
Eingliederung 01.01.2016	14522370	Mochau	14522080	Döbeln
Eingliederung 01.01.2016	14627280	Tauscha	14627290	Thiendorf
Eingliederung 01.01.2017	14521470	Pfaffroda	14521460	Olbernhau
Eingliederung 01.01.2017	14625050	Bretnig-Hauswalde	14625200	Großröhrsdorf
Eingliederung 01.07.2017	14729290	Narsdorf	14729150	Geithain
Eingliederung 01.01.2018	14729230	Kohren-Sahlis	14729140	Frohburg
Eingliederung 01.01.2019	14625540	Schönteichen	14625250	Kamenz

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV Investkraft

Vom 17. Dezember 2020

I. Änderung der VwV Investkraft

Die VwV Investkraft vom 23. Februar 2016 (SächsABl. S. 302), die durch die Richtlinie vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 853) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach § 3 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Investkraft)“.

2. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetz vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), sowie nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist und dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.“

- aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „, S. 1)“ folgender Halbsatz angefügt:
„ die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist“.
- bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „, S. 8)“ folgender Halbsatz angefügt:
„ die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember

- 2018 (AbI. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist“.
- cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „, L 283 vom 27.9.2014, S. 65“ wird gestrichen.
- bbb) Nach der Angabe „, S. 1)“ wird folgender Halbsatz angefügt:
„, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (AbI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.“
3. Teil B wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer II wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „3. März 2014 (SächsGVBI. S. 196)“ wird durch die Angabe „15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „10. August 2015 (SächsGVBI. S. 468)“ wird durch die Angabe „28. März 2019 (SächsGVBI. S. 244)“ ersetzt.
- b) Ziffer III wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 656)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425)“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBI. S. 446)“ durch die Angabe „18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198)“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 376)“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349)“ durch die Angabe „22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)“ ersetzt.
- c) In Ziffer IV Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)“ ersetzt.
4. Teil C wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „, S. 1054)“ wird folgender Halbsatz eingefügt:
„, die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 30. September 2020 (SächsAbI. S. 1179) geändert worden ist“.
- bbb) Die Angabe „14. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. 407)“ wird durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 385)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsAbI. SDr. S. 400)“ durch die Angabe „die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsAbI. S. 1840) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 398)“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 14 der Verwaltungsvorschrift vom 2. März 2012 (SächsAbI. S. 291) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsAbI. SDr. S. 400)“ durch die Angabe „die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. 2020 S. S 12) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 398)“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe e wird nach der Angabe „, S. 1810),“ folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. 2020 S. S 78) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 414),“.
- ee) In Buchstabe f wird die Angabe „10. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. S 429)“ durch die Angabe „7. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 433)“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe g wird die Angabe „nach Maßgabe der RL Brachflächenrevitalisierung vom 12. Mai 2015 (SächsAbI. S. 757), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. S 348), und“ durch die Angabe „nach Maßgabe der RL Brachenberäumung vom 30. Mai 2017 (SächsAbI. S. 827), die durch die Richtlinie vom 6. Februar 2020 (SächsAbI. S. 182) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 339), und“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe h wird die Angabe „5. Mai 2009 (SächsAbI. S. 890), die durch die Richtlinie vom 27. Juni 2015 (SächsAbI. S. 1075) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. S 348),“ durch die Angabe „13. Februar 2019 (SächsAbI. S. 367), die durch die Richtlinie vom 19. Dezember 2019 (SächsAbI. 2020 S. 39) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 339)“ ersetzt.
- hh) In Buchstabe i wird die Angabe „28. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 200), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 670; 2016 S. 38)“ durch die Angabe „11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706)“ ersetzt.
- b) Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
5. Teil D wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. Teil F wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349)“ durch die Angabe „9. März 2018 (SächsGVBI.

- S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „S. 910“ folgender Halbsatz angefügt:
„ die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist“.
- c) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Mit Ausnahme von Ersatzneubauten können dabei die Nachweise für die Prüfung anderer Realisierungsvarianten sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf das Notwendigste beschränkt werden.“
- d) Der letzte Absatz wird ersetztlos gestrichen.

7. Teil G wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
aa) Der Doppelbuchstabe „gg“ wird gestrichen.
bb) Die Angabe „hh“ durch die Angabe „gg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2020

Der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister
Oliver Schenk

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf

Gz.: C32-0522/963/3

Vom 15. Dezember 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 6. November 2019 für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Die beantragte Leitung bindet das „Industrie- und Gewerbegebiet Striegistal an der Bundesautobahn A4-Anschlussstelle Berbersdorf“ mit einer 110-kV-Leitung an das Hochspannungsnetz an. Der Leitungsabschnitt beginnend am Mast 1035/14/F des bestehenden 110-kV-Abzweiges Freiberg/Nord Bl. 1035 der enviaM und hat eine Länge von circa 3,44 km. Als Neubaubereich fällt das Vorhaben unter Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung vorzusehen (Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr).

Durch Bekanntmachung vom 29. Juni 2020 (SächsABl. S. 834) war bekanntgegeben worden, dass ein UVP-Verfahren entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde abgeändert.

Für das Vorhaben ist ein UVP-Verfahren durchzuführen.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorlagen. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

Natura-2000-Gebiet § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	Die Querung folgender Natura-2000-Gebiete erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • SPA „Täler in Mittelsachsen“ (DE4842-451) und • FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ (DE4944-301).
Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Die geplante 110-kV-Freileitung befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im potenziellen Schutzstreifen (25 m Puffer um die geplante 110-kV-Freileitung) befindet sich die „Große Striegis“, welche gesetzlich geschützt wird.
Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Im potenziellen Schutzstreifen (25 m Puffer um die geplante 110-kV-Freileitung) befindet sich die Überschwemmungsfläche U-5421008 der Großen Striegis.

Die zweite Prüfungsstufe war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe waren dabei maßgebend:

Biotope

Der Fluss wird großräumig (gesamtes Tal) überspannt. Es ist von keiner direkten oder indirekten Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes auszugehen.

Überschwemmungsgebiet

Der Fluss wird großräumig (gesamtes Tal) überspannt. Es ist von keiner direkten oder indirekten Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes auszugehen.

Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der vollständigen Überspannung der Striegis, einschließlich deren Hänge und Grünlandbereiche, wird die geschlossene Biotopverbindung vorhabensbedingt nicht zerstört.

Die geplante 110-kV-Freileitung verläuft parallel, unmittelbar nördlich der bestehenden Bundesautobahn BAB 4. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld eine Biogasanlage sowie ein Hoch-Zentrale Lager des EDEKA-Verbundes. Das Landschaftsbild nördlich der BAB 4 ist im Vorhabensbereich demnach bereits deutlich anthropogen vorbelastet. Zudem wird der Flusslauf mit seinen Felsbildungen, den artenreichen und standorttypischen Mischwäldern an den Hängen und Steilhängen sowie die bisher überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiche überspannt, so dass von keiner Beschädigung der Biotopkomplexe auszugehen ist. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes, vor allem aber durch die BAB 4 und den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen (vor allem Landschaftsbild, Lärm) ist im überspannten Bereich der Großen Striegis bereits jetzt eine naturnahe Erholung nur sehr eingeschränkt möglich.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Natura 2000 (FFH und SPA)

Die Beeinträchtigung der Vogelwelt durch einen Freileitungsbau ist in der Wissenschaft stark umstritten. Einheitliche Regelwerke oder gesetzliche Beurteilungsmaßstäbe dazu existieren nicht.

Durch die Bezugnahme des Oberverwaltungsgerichts Sachsen in neuer Rechtsprechung auf aktuelle Fachliteratur des Bundesamtes für Naturschutz als Bewertungsmaßstab können Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es hat eine art- und vorhabensspezifische Bewertung stattzufinden.

Nach diesen Bewertungsmaßstäben sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Freileitungen grundsätzlich möglich, wobei pauschale Aussagen nicht getroffen werden können und jede Art und jeder Standort gesondert zu betrachten sind. Bei Arten, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, können in vielen Fällen zielgerichtete Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vogelschutzarmaturen angebracht werden, die jedoch an die konkreten Arten angepasst sein müssen.

Nach alledem sind erhebliche Beeinträchtigungen hier möglich. Die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vorgelegte FFH und SPA Vorprüfung hat ergeben, dass für alle in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind einem UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Dezember 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 15. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung